

Zeitung deutscher Bergleute.

Verbands  Organ.

Verantwortlicher Redakteur H. Schilde.
Herausgeber Johann Meyer.
Druck von Frau Hof. Jouv. Schmidtlich in Welfenrieden.

Nro. 11.

Selbstkirchen, den 12. März 1892.

4. Jahrgang.

Erkenntnis

Man rief herbei die fremden Völkerscharen
Den Bohn zu bräcken in den klotzen Jahren,
Man wirft man sie — der Aufschwung liegt darn'eder —
Wie räub'ge Hunde auf die Straße nieder.
Zurück zur Heimat können sie jetzt wandern
Den Bohn zu bräcken wiederum den Andern.

So spielt man Fangball mit dem armen Volke,
Indes die Noth wie eine Wetterwolke
Sich finster bräunend lagert auf die Massen,
Um ihre Opfer gierig zu erfassen.
Doch, pocht der Hunger auch an Thür und Thoren,
Der laute Mahnruf geht umsonst verloren.

Umsonst? — O nein, er wird auf Sturmes Schwingen
Die Massen schließlich zur Erkenntnis bringen —
Und wo der Selbstsücht Stützen noch nicht schwanken,
Der Hunger schlägt sie ein mit seinen Peanzen.
Biel besser als die weiseken der Behren,
Wird er den schlimmen Unverstand bekehren.

Auch unter uns, dem lang- und schwer Gedrückten,
Mit kargem Lohn und harter Frohn Beglückten, —
(Was half den Knappen all ihr mildes Klagen)
Auch unter uns wird es nun endlich tagen.
Bielleicht was nie und nimmer wollt gelingen,
Mag bald die Noth im Augenblick erzwingen.

Die Verkürzung der Arbeitszeit.

Von allen Gewerkschaften wird dieser wichtigsten Forderung auf gewerkschaftlichem Gebiete das größte Augenmerk geschenkt. Alle Vertreter der Organisationen sowie die überwiegende Mehrzahl der Mitglieder derselben sind sich zweifellos darüber einig, daß hier in allererster Linie der Hebel anzusetzen ist, um, soweit dies durch die gewerkschaftliche Organisation möglich, die Lage der industriellen Arbeiterbevölkerung zu heben. Es erweist sich deshalb für uns als vollkommen überflüssig, irgendwelche Auseinandersetzungen darüber zu geben, welche Wirkungen ein kurzer Arbeitstag für den Arbeiter in materieller und geistiger Beziehung hat.

Es ist als selbstverständlich anzuerkennen, daß der Theil der Arbeiterbevölkerung, welcher in Beschäftigung steht, die Thätigkeit, und zwar gegen seinen Willen, in einer Weise ausübt, daß hierdurch ein anderer Theil der Arbeiter überflüssig gemacht wird und beschäftigungslos auf der Straße liegt. Die natürliche Folge ist, daß diese allen Substanzmittel beraubten Beschäftigungslosen unter allen Umständen suchen werden, auf irgend eine Weise durch den Verkauf ihrer Arbeitskraft die nackte Existenz zu fristen. Sie werden, um nicht dem sofortigen Hungertode zu verfallen, ihre Arbeit für einen Preis verrichten, der nicht im Verhältnis zu den Auslagen, d. h. zu dem zur Erhaltung des Lebens notwendigen Gehalts, ihren in Beschäftigung stehenden Arbeitsgenossen Konkurrenz bieten und zu billigeren Preisen zu arbeiten bereit sein als diese.

Die weitere Folge ist Lohnkürzung bei diesen; dann größere Anstrengung, um den Verdienstaussfall zu decken, eventuell wiederum Verlängerung der Arbeitszeit. Und der Kreislauf beginnt von Neuem, so daß es schon in der Gegenwart dahin gekommen ist, daß die gesamte Arbeiterklasse nicht mehr ein solches Arbeitseinkommen hat, als es zu einer menschenwürdigen Existenz absolut erforderlich ist. Und unsere gesellschaftlichen Einrichtungen werden diesen Zustand, der die Existenz des gesamten Volks in Frage stellt, nur immer mehr verschlimmern.

Die Ursache dieser gesellschaftlichen Misere liegt darin, daß die Produktion in der Gegenwart aller Art geartet ist, daß sie sich nicht den Bedürfnissen der Gesellschaft anpaßt, sondern einfach Privat speculation ist, die für den einzelnen Unternehmer in möglichst kurzer Zeit die größten Reichthümer erzeugen soll.

Die technische Entwicklung bietet hier die beste Handhabe. Sie sät nicht nur die einzelnen Unternehmer in die Lage, ein ganzes Produktionsgebiet zu beherrschen, sondern sie hat auch den Ueberschuß von Arbeitskraft erzeugt. Die moderne menschliche Arbeit durch die Maschine ersetzt. Ein solcher Erfolg kann nur als ein Segen für die Menschheit betrachtet werden. Er entlastet die Arbeiter und gibt der Gesellschaft die Möglichkeit, bei geringer körperlicher Anstrengung die weitgehendsten Bedürfnisse befriedigen zu können.

Dieser Erfolg der menschlichen Arbeitskraft wird aber zum Fluch für die am meisten Beteiligten, für die Arbeiter selbst, wenn dadurch jenseits der Arbeitslosen geschaffen wird, welches unbedingt dazu hienzu maß, die allgemeine Lebenshaltung der Arbeiterklasse zu verschlechtern.

Wenn mit diesem Erfolg der Arbeitseinstellung des Menschen durch die Maschine nicht gleichzeitig eine Entlastung der thätigen Arbeiter eintritt, so kann man nicht davon sprechen, daß die Anwendung der Maschine in der Industrie der Arbeiterklasse zum Segen gereicht. Aufgabe dieser ist es nun, ihrerseits eine Regelung in diesem Verhältnis herbeizuführen, um mit der höheren industriellen Leistungsfähigkeit eines Volks nicht gleichzeitig dessen Noth, sondern dessen größeren Wohlstand herbeizuführen. Nicht etwa Vergrößerung des Wohlstandes, das in den Händen einzelner Kapitalisten sich befindet, sondern Erhöhung des Einkommens jedes Einzelnen und größere Entlastung bei der Ausübung der Arbeit, das ist unter Volkswohlstand zu verstehen.

Die Arbeiterklasse sucht nun mit der ihr eigenen Energie auf diesem Gebiete eine Aenderung herbeizuführen, theils durch Eingreifen in die Produktionsverhältnisse auf dem Wege der Gesetzgebung, theils durch den gewerkschaftlichen Kampf. Die Erfahrung hat wohl gelehrt, daß das Kapital bei der erfolgten Verkürzung der Arbeitszeit eine Verbesserung der technischen Einrichtung einleiten läßt und so wiederum den Ueberschuß an Arbeitskräften erzeugt.

Diese Thatsache ist aber unter keinen Umständen ein Grund, diesen Kampf um den Normalarbeitstag überhaupt zu unterlassen.

Erstens wird durch diese technischen Fortschritte der Zeitpunkt einer Aenderung unserer Produktionsverhältnisse, d. h. deren Gewinnung zum Gemeingut der Gesellschaft, schneller herbeigeführt, andererseits gewinnt aber die Arbeiterklasse in der Zeit, bis diese Fortentwicklung vor sich gegangen ist, neue Kräfte zu weiteren Vorgehen auf diesem Gebiete. Auf dem Wege der Gesetzgebung einmal mit der Schaffung eines begrenzten Arbeitstages begonnen, wird man dort der Fortentwicklung Rechnung tragen müssen. Die Gewerkschaften aber werden durch den Eintritt der ihr bis dahin fernstehenden Arbeiter in ihrer Leistungsfähigkeit gestärkt.

Die einzelnen Gewerkschaften haben den Kampf um die Regelung der Arbeitszeit mit wechselndem Erfolge geführt. Es ist einzeln gelungen, für alle Orte Deutschlands eine verhältnismäßig gleichmäßige Arbeitszeit herbeizuführen.

Erst neuerdings haben die Kundränder um die Erringung eines neunstündigen Arbeitstages für alle Berufsangehörigen in Deutschland gekämpft. In es ihnen auch dieses Ziel nicht gelungen, ihre Forderung durchzuführen, so wird ihnen doch nach wie vor der Behauptungstag bleiben, und sie sind immer noch das einzige Gewerbe, welches, vielleicht mit Ausnahme ganz weniger Orte, in Deutschland einen allgemeinen gültigen Arbeitstag hat.

In allen anderen Gewerben sieht es in dieser Beziehung aber überaus traurig aus. Da haben wohl die Arbeiter eines Berufs in einigen Städten einen neunstündigen Arbeitstag, aber wenige Meilen davon entfernt besteht noch ein solcher von elf und zwölf Stunden. Ein solcher Zustand ist auf die Dauer, wenn überhaupt möglich, nur mit den größten finanziellen Opfern zu halten.

Noch ungünstiger aber liegen die Verhältnisse, wenn man die Arbeitszeit in den einzelnen Gewerben vergleicht. Es ist Thatsache, daß in manchen Gewerbezweigen die Arbeitszeit doppelt so lang ist, als in anderen. Ebenso sicher aber ist auch, daß die einzelnen Gewerbe heute zu sehr von einander abhängig sind, als daß dieses Mißverhältnis nicht nachtheilig auf die in dieser Beziehung günstiger gestellten Gewerbe wirken sollte. Deswegen wird die Frage immer mehr in den Vordergrund gedrängt, auf welche Weise diesem Mißstand abzuhelfen ist.

Ob der nächste Gewerkschaftskongreß sich mit dieser Frage beschäftigen wird, ist noch nicht abzusehen. Wenn sie zur Entscheidung kommt, so wird die Besprechung doch nur von rein theoretischen Gesichtspunkten aus erfolgen können, da für irgendwelche praktischen Durchführungen die Vorbedingung, das Zusammenwirken der Gewerkschaften, fehlt.

Wenn hier praktisch etwas erzielt werden soll, so müßte seitens des Gewerkschaftskongresses bestimmt werden, welches Gewerbe zunächst in den Kampf um einen regelrechten, den gegenwärtigen Verhältnissen des Gewerbes angepaßten Arbeitstag treten soll, und alle übrigen Gewerkschaften müßten sich verpflichten, für materielle und moralische Unterstützung zu sorgen. Da hierfür aber der Zusammenschluß der Gewerkschaften zu einem solidarischem Gange erforderlich ist, so würde ein solcher Beschluß, auf dem nächsten Kongreß gefaßt, nur ein Beschluß bleiben.

Aus diesem Grunde wird wohl von irgend welcher bestimmten Maßnahme nach dieser Richtung hin vorläufig Abstand genommen werden müssen.

Vagegen ist es wahrscheinlich, daß der Kongreß die Zentralvereme dahin verpflichtet, dafür zu sorgen, daß in dem eigenen Berufe ein möglichst gleichmäßiger Arbeitstag in allen Orten herbeigeführt wird. Es muß unbedingt dafür Sorge getragen werden, daß nicht in dem einen Orte um einen

Orte um einen neunstündigen, oder wie es schon geplant, um den achtstündigen Arbeitstag gekämpft wird, während in anderen Städten die Arbeiter desselben Berufes noch elf Stunden arbeiten müssen und daß man diesen mehr belasteten Arbeitern die Unterstützung bei dem Vorgehen der besser gestellten fordert.

Dieser wenig günstige Zustand muß einem geregelteren System Platz machen, und Aufgabe der Zentralvereme ist es, hierfür zu sorgen. Die Einwendungen, daß die Stärke der Organisation für das Vorgehen maßgebend sein muß, sind nicht stichhaltig, denn es liegt dann der Zentralleitung doppelt ob, die Organisation in den ungünstig stehenden Orten zu stärken.

Wenn durch den Zwang aus solchen Orten der Mißstand in dem im Kampfe liegenden Plätzen um einige Wochen verlängert oder gar kein Erfolg mit der Arbeitseinstellung erzielt wird, dann wird die zehnfach höhere Summe angegeben, als zur Gewinnung der Indifferenzen für die Organisation notwendig gewesen wäre.

Diese Verhältnisse müssen bei allen weiteren gewerkschaftlichen Kämpfen im Auge behalten werden und sie müssen bei allen Unternehmungen maßgebend sein.

Unsere Stellung zu den Gewerbegerichten.

Bier besondere Gewerbegerichte, so theilten wir vor einiger Zeit in Nr. 4 d. Bl. mit, sollen in der Bergbau-Industrie zur Schlichtung von Differenzen z. zwischen Unternehmer und Arbeiter eingerichtet werden. Wie nun gerichtlich verhandelt, soll die Einrichtung derselben bereits mit dem Monat April dieses Jahres vor sich gehen, so daß es in der That die höchste Zeit für uns wird, diese Materie näher ins Auge zu fassen. Sofern sich eben die letzte Nachricht bestätigen sollte, so hätten wir wohl vollkommenen Anlaß dazu, eine Ueberrumpelung der Bergleute zu vermuten; ebenso wie es bei der Knappschäftsältesten-Wahl thatsächlich der Fall ist.

Wir nahmen an, daß bei der bevorstehenden Revision des Berggesetzes auch dieser Punkt hürrende Regelung erfahren würde, doch scheinen wir uns hierin schwer getäuscht zu haben.

Nun wir sind, jetzt von solchen Voraussetzungen oder, sagen wir lieber, Träumereien vollständig enttäuscht. Wir konnten wir auch denken, daß im Bergbaubetrieb, der ja in mancher anderer Beziehung hinter den Regierungen, die industrielle Unternehmungen betroffen haben, weit zurücksteht, die Erreichung gewerblicher Streitigkeiten auf anderen Bahnen vor sich gehen sollte, wie es dort geschehen ist.

Die Institution gewerblicher Schlichtungsgerichte ist durchaus nicht neu. Von der gewerblichen Gerichtsbarkeit der Innungen des Mittelalters abgesehen, finden wir sie kurz nach Beendigung der französischen Revolution in Form von sogenannten prud'hommes (Sachverständigen) Gerichten.

Diese Einrichtung war nur durch die ökonomische Entwicklung hervorgerufen, bewährte sich gegenüber der vorher beliebigen Rechtsprechung vor Schlichterleuten ganz gut, ohne indessen dauernd von entscheidendem Einfluß auf die Arbeiter selbst zu sein. Der Hauptgrund für das Mißtrauen der Letzteren war wohl berechtigt und hatte seine Wurzel in der merkwürdigen Zusammensetzung der Sachverständigen Gerichte. Nicht hatten nämlich dort die eigentlichen Lohnarbeiter, wie es doch ebenso gut anging wie die Herren Unternehmer, sich und Stimme in dieser entscheidenden Körperschaft, sondern nur die chefs d'atelier d. h. Betriebsleiter, Werkstättenvorstände, Werkführer, Meister, Inspektoren und wie sonst die Sklaventreiber unseres kapitalistischen Zeitalters heißen mögen.

Daß ein solcher Gerichtshof das Vertrauen der Arbeiter durchaus nicht zu rechtfertigen vermochte, war natürlich und demzufolge die Kämpfe, in welche sich die Arbeiter verwickelten, selbstverständlich.

Diesem energischen Vorgehen der Letzteren, welches sie zuweilen mit ihrem Herzblut befelegten, war es auch zu danken, daß nach dem Jahre 1849 in den Sachverständigen Gerichten Arbeiter, wahrhafte Lohnsklaven, mitreden durften.

Soweit war diese für die Arbeiter wichtige Einrichtung jedoch nur in Frankreich geblieben. Deutschland hinter nur allmählich hinterher, wozu besonders der napoleonische Einfluß zu Anfang dieses Jahrhunderts wesentlich beitrug. Hier und da entstanden Gerichte auf gleicher Grundlage. Selbst im Jahre 1869 bezw. 73 kam die Gesetzgebung nicht darüber hinaus diese wichtige Angelegenheit den Gemeindebehörden zuzuweisen und es ihnen zu überlassen, ob sie vielleicht Gewerbegerichte unter gleichmäßiger Hinzuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern bilden wollten.

Auch von dieser Befugnis wurde wenig Gebrauch gemacht, so daß sich die Reichsregierung wiederholt veranlaßt sah, mit entsprechender Gesetzesvorlage an den Reichstag heranzutreten. Dreimal wurde dieser Versuch abgelehnt und die Regierungen übernahmen nacheinander die Rolle des maßigen Zuschauers, ja sie ließ wiederholt erklären, daß ihres Erachtens keine Veranlassung zu reichsgerichtlicher Regelung vorläge. Die Initiative in dieser Angelegenheit blieb somit einzig und allein der Selbstvertretung überlassen und dieser gelang es,

beim auch nach wiederholten Interpellationen, die Regierung zu einer entsprechenden Vorlage, der das unumkehrbare Gesetz der Gewerbevereine entsprossen ist, zu bestimmen.

Nachdem wir somit den Entwicklungsgang dieser Gesetzgebung oberflächlich betrachtet haben, wird es nicht schwer sein, zu errathen, welcher Art die gewerblichen Schiedsgerichte im Vergleiche beschaffen sein werden. Bisher haben hier keine solchen Körperlichkeiten zur Schlichtung irgendwelcher Streitigkeiten zwischen Unternehmer und Arbeiter resp. zur Beurtheilung irgendwelcher Verträge dieses oder des anderen Faktors bestanden. Eine gesetzliche Regelung war auch nicht da. Was wird nun das erste Stadium sein? Doch wohl nichts anderes, als daß man von oben herab die Errichtung oktroyirt und, ohne die Bergarbeiter besonders danach zu fragen, die Bestitzer ernannt. Ob dann aber Leute gefunden werden, die frei und unentwegt, ohne Jagen vor dem Bestitzer des Unternehmertums gefunden werden, erscheidet nicht nur nicht sehr fraglich, sondern einfach ausgeschlossen. Die Erfahrung, die man mit den sogenannten Arbeiterausschüssen gemacht hat, hat das zur Gewissheit erwiesen und diese etwa so errichteten Gewerbevereine werden das ebenfalls bestätigen. In jedem Falle wird solch ein Gewerbegericht nicht vom Vertrauen der Bergleute getragen und das eigentliche Fundament geistlichen Wirkens ihm fehlen.

Darum haben die Bergleute alle Ursache, sich für diesen Eigerhand lebhaft zu interessieren und in feierlichem Protest gegen jede Vernachlässigung ihrer Interessen stets die Forderung aufzustellen, daß die Bestitzer zum gewerblichen Schiedsgericht zur Hälfte aus Unternehmern zur Hälfte aus Bergleuten in getrennten Wahlgängen in geheimer unmittelbarer Abstimmung gewählt werden. Das sei vorerst die vornehmlichste Forderung, die eine unbedingte Grundlage gerechtfertigten Vertrauens ist. Trotzdem aber werden noch weitere Klippen zu umsegeln sein und diese näher zu beleuchten, mag einem weiteren Artikel vorbehalten bleiben.

Auf zur internationalen Solidarität!

Die Vertreter der Bergleute aller Länder haben sich verpflichtet, bei Streikbewegungen oder anderen wirtschaftlichen Kämpfen ihre Solidarität dadurch zu beweisen, daß jeder Konkurrenz, die die Bestrebungen der Ausländigen behindernden könnte, vermieden wird. Gerade das scheint in diesem Augenblicke dringend geboten, wo die englischen Kameraden sich im Kampfe zur Aufrechterhaltung der bisher gezahlten Löhne befinden. Hier heißt es also die Solidarität beweisen. Nicht nur in materieller Hinsicht, sondern auch moralisch müssen die Ausstehenden unterstützt werden.

Darum also Kameraden Deutschlands beherzigt diese Mahnung. Keine Überflüchtigen zum Druck und Nachtheil unserer englischen Brüder sei Euch die heiligste Pflicht, die bindendste Parole. Der Sieg unserer Kameraden jenseits des Kanals ist auch der unserige. Also geht, daß ihr solidarisch handeln könnt, und der Erfolg wird unser Vorhaben krönen.

Glück auf!

Für den Internationalen Ausschuss für Deutschland.

L. Schröder.

Rundschau.

Ueber die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Steinkohlen-, Zink- und Bleierzbergwerken, sowie auf den Kolerien im Regierungsbezirk Oppeln sind dem Bundesrat die Bestimmungen zur Beschäftigung zugegangen. Die Beschäftigung von Frauen in der oberirdischen Montan-Industrie hat seit Langem eine weite Ausdehnung genommen und zwar in der Weise, daß eine große Anzahl derselben sogar auch bei Nacht arbeitet. Fast alle sind allerdings über 16 Jahre alt. Wenn nun die Bestimmungen der Gewerbeverordnungen vom 1. Juni 1891, wonach die Beschäftigung von Arbeiterinnen während der Nacht verboten ist, für die oberirdische Montan-Industrie ohne Weiteres zur Durchführung gelangen sollte, so würde dies sehr schärf in das Erwerbsleben einwirken; die Arbeiterinnen würden dort ihre Beschäftigung verlieren. Um dem vorzubeugen, sind die dem Bundesrat zugegangenen Bestimmungen ausgearbeitet, welche einen Uebergang in die neuen Verhältnisse herbeizuführen bezwecken.

Darüber hinaus bis zum 1. April 1897 Arbeiterinnen in der Regierungsbahn auf Steinkohlenbergwerken: beim Ein- und Ausfahren der Förderwagen zwischen Schacht und Aufzugsvorrichtungen, bei Bedienung der Separationsvorrichtungen und Wägen, beim Beladen der Steinkohle, auf Zink- und Bleierzbergwerken: bei Bedienung der Aufzugsvorrichtungen, beim Transport der Erze zum Zwecke der Um- und Verladung, auf Kolerien: beim Anfahren der Kohlen zu den Oefen, beim Einräumen der Kohlen, bei Bedienung der Separationsvorrichtungen, beim Füllen, Beladen und Umladen, sowie Transport der Kohle, beim Stellen der Weiler: auch fernere zur Nachzeit unter bestimmten festgesetzten Bedingungen beschäftigt werden.

Auf Steinkohlenbergwerken und Zink- und Bleierzbergwerken, deren Betrieb auf eine doppelte tägliche Arbeitszeit eingrichtet ist, sollen die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die der Nacharbeit, Maximalarbeitszeit und Maximalpausen für alle über 16 Jahre alten Arbeiterinnen, welche mit den vorher aufgeführten Arbeiten beschäftigt werden, unter gewissen Maßgaben bis zum 1. April 1902 außer Anwendung treten.

Im preussischen Abgeordnetenhaus wurde die Frage der Kohlenregelung erörtert. Der Eisenbahnminister hätte sich, auf den Gegenstand näher einzugehen, erklärte jedoch, daß im Jahre 1891 die Beschaffung der Kohlen ohne den Kohlenring nur zu viel höheren Preisen möglich gewesen wäre. Die Empfehlung des Kartellwesens bedarf keines Kommentars. Sie zeigt, was wir von Herrn Thelen in Sachen des Kohlenkartells und anderer Verbände zu erwarten haben. Die lustige Person des Landtags, Herr von Chaern, hat plötzlich sein ringfreundliches Herz entsetzt; voriges Jahr hatte er noch über die Kohlenringe gezeiert. Seine kapitalistischen Wähler werden ihn über seine Pflicht belehrt haben.

Internationale Bergarbeiterbewegung.

Oesterreich. Eine Versammlung von Bergarbeitern, die im steirischen Silberbergwerke Pribram beschäftigt sind, beschloß, ein Gesuch an das Ministerium zu richten, in dem eine Erhebungszulage gefordert wird.

England. Newcastle. 8000 Bergarbeiter haben die Arbeit eingestellt.

Da die Arbeiter in den Kohlenbergwerken von Durham und Umgegend in eine Lohnherabsetzung nicht eingewilligt haben, wurde ihnen eine 14tägige Kündigung zugestimmt. Die Maschinenisten, welche nicht gekündigt wurden, hielten eine Versammlung ab, um zu berathen, ob sie ihrerseits aus Mitleid für ihre Kollegen nicht selbst zur Kündigung schreiten sollten. Die vorgenommene Abstimmung ergab eine große Mehrheit für die einstimmige Majorität. Derselbe wird nun sicher stattfinden.

Sämtliche bei den Hochofen in Cleveland beschäftigten Arbeiter erhielten heute eine 14tägige Kündigung. Falls die Kohlenbergwerke in Durham die Förderung einstellen, wollen die Eisenwerksbesitzer von Cleveland ihre Defekten ausblafen.

In der englischen Presse machen sich jetzt viele Stimmen geltend, welche an der Durchführung der Manchester-Beschlüsse zweifeln. Man befürchtet den Mangel an Einigkeit unter den englischen Bergleuten.

Um einer Niederlage vorzubeugen, wird beabsichtigt am 16. März in London eine Delegirtenversammlung der Bergarbeiter-Föderation zusammenzutreten. An diesem Tag wird sich die Ausdehnung der Arbeitskassentätigkeit überlegen lassen und wird es sich herausstellen, ob der Manchester-Beschluß ein verfehlter gewesen ist.

Nach einer Privatbesprechung haben 320,000 Arbeiter englischer Kohlengruben zum 12. März gekündigt.

Aus dem Preise der Kameraden.

Schalte. Auch hier zittigt die Krisis ihre, wenn auch merkwürdige Blüten. Auf Beche „Confolbaiton“ beispielsweise wurden am Mittwoch den 24. vor. Mts., auf Schacht 1 alle 3 Schichten, auf Schacht 3 am Freitag den 26. vor. Mts. die Mittagsschicht und auf Schacht 2 am Sonnabend, 27. vor. Mts. die Mittagschicht gefeiert. Doch dieser Produktionseinschränkung aber wurde durch Anschlag angeordnet, daß diejenigen, welche in der nächsten Woche (vom 28. Februar bis 5. März) Mittagschicht haben, am Sonntag Abend anfahren und für Montag früh die Wagen vollstehen sollten, damit munter und ohne Dreinträchtigung Montags die Förderung aufgenommen werden konnte. Auch die Steiger sollen noch persönlich ihre Maaßnahmen ermahnt haben, ja am Sonntag Abend unter allen Umständen anzufahren. Wer vermag hier in das Unerschöpfliche der Unternehmernessigkeit einzubringen?

Wattenscheid. Ueber den Böffel karbiereu will man also die Bergleute doch. Schon eine Notiz aus Bochum in vor. Nr. hatte die Bemerkung ausgesprochen, daß darum mit der Knappschaftsältestenwahl so heimlich und schnell vorgegangen wird. Ein besseres Zeugnis konnte in der That dem Verband deutscher Bergleute für seine anspornende Werberarbeit und deren Erfolg nicht angeführt werden, als es in dieser Handhabung der Geschäfte liegt. Warum thut man das aber? Ganz einfach: Man beschützt, die organisirten Bergarbeiter würden nicht sohen noch rasten, um ihre, die den Herrn am grünen Tisch mittelbaren Kandidaten durchzubringen. Die Furcht, die blasse Angst scheint gerechtfertigt, daß es aber nicht nur bei dem Scheitern bleibt, sei Pflicht aller wohlmeinenden Kameraden. In diesem Zeitpunkt heißt es Einigkeit und Solidarität zeigen, hier heißt es energisch werden und agitiren damit der Sieg unsere wird. Unsere Gegner trifflich in der Wahlkassentätigkeit gewappnet mit dem Schilde: Gerechtigkeit!

Bochum. Das „rheinisch-westfälische Tageblatt“ empfiehlt unsere Zeitung seinem Leserkreis, indem es auf den in Nr. 9 veröffentlichten „Kapitalistischen Katechismus“ Bezug nimmt und anerkennt uns, diesen „im Interesse der Verbesserung um jeden Preis“ gebracht zu haben. Des Weiteren will es die „Begehrtheit“ der Bergleute recht drastisch illustriren, indem es die Einladungen zu Konzerten, Tanzveranstaltungen etc. im Nordosttheater in Erinnerung bringt. Das ist wieder das alte Manöver, welches das „rheinisch-westfälische Tageblatt“ wiederholt. Uns ist diese Mache viel zu bumm und wir freuen uns, daß wir nicht gezwungen sind, diesen aufgewärmten Döhl zu genießen. Um so mehr aber bedauern wir die Leser, über deren geistige Fähigkeiten man gänzlich hinweggeht. Sie werden von der t. l. Redaktion des „rhein.-westfäl. Tagebl.“ für dumme genug gehalten, um die gebotenen Genüsse herunterzulassen, und zeigen sich für diese Anerkennung dankbar, indem sie solche verhaspsten Paßwörter durch Abocament unterfügen.

Banne. I der fege zuerst vor seiner eigenen Thür! Mit diesem Rath können wir heute den gegnerischen Propagandisten aufwarten. Wer erinnert sich nicht jener Zeit, wo gerade von gegnerischen Blättern der Sozialdemokratie die Verantwortung für die moralische Verkommenheit einzelner Personen, die ihr velleicht zeitweilig geboten haben wegen, zuekannt wurde. Hohmann, Ad und Co. waren bis zur als bester Parteiliegenen an die Rod. 48. Schon damals erwarteten wir uns mit aller

Entschiedenheit gegen eine derartige Unterschlebung und sind wie früher, ohne daß wir es wahrgenommen hätten, schon häufig auch jetzt in der Lage, unseren Gegnern einen Spiegel vorzuhalten. „Der Westfäl. Merkur“ weiß nämlich folgendes zu berichten: „Ein Fahrhauer — Stellvertreter eines Steiger — auf Beche „Pluto“, Schacht Wilhelm hat am dem 16jährigen Bergmann A. ein schändliches Stillschleichen begangen. Jetzt, wo diese Angelegenheit gemacht ist, werden noch viele solcher Viehischen Angriffe und Thaten des über 30 Jahr zählenden Beamten verlaubar.“ Dieser Bräbe soll aber außerdem die rechte Hand des Betriebsführers und in seiner Privatthätigkeit Dorfkind der des evangelischen Arbeitervereins gewesen sein.

Wir wissen nun nicht ob dieser streng konfessionelle Geist, der solche Arbeitervereine zu durchwehen pflegt, so „veredelnd“ auf den 30jährigen Herrn eingewirkt haben mag. Es kann auch unsere Sache nicht sein, das an dieser Stelle zu untersuchen. Immerhin aber haben wir ein Recht dazu der ganzen Apollitengemeinschaft und vor allem unserer „verehr. Freundin“ der beim geringsten Anlaß mit stiller Entrüstung schwanger gebunden „Rheinisch-Westfälischen Zeitung“ wahnend zuzurufen: „Lante, Lante, greife an Deine eigene Nase, ehe Du sie über Andere rämpfst!“

Kirchhörde. Auch hier hat die bevorstehende Knappschaftsältestenwahl ein reges Leben hervorgerufen. Der Wichtigkeit dieser Angelegenheit vollbewußt und in richtiger Würdigung der mannigfachen Uebelstände, die nur durch energisches Eintreten zielbewusster Männer beseitigt werden dürften, haben die hiesigen Kameraden bereits geeignete Personen in Vorschlag gebracht. Der jetzige Knappschaftspräsident umfaßt die Gemehde Kirchhörde stlich der Dortmund-Hagener Chaussee und Bittermarkt und sind für diesen die Kameraden W. H. Brose und Heinrich Böller, beide in Kirchhörde, sowie August Bergmann in Bittermarkt in Aussicht genommen. In diesen drei Kandidaten haben sich die Bergleute Männer ausgesucht, die nicht zu allen Dingen Ja und Amen sagen. Darum auch empfehlen wir sie Allen ganz besonders zur Wahl.

Lütgendortmund. Abermals hat es dem unerforschlichen Rath einiger Zechenverwaltungen gefallen, den schwer- und druckpraktischen Genossen Gustav Schönebeck in ungebührlicher Weise zu mahregeln. Derselbe hatte in der französischen Versammlung die verschiedenen unkonigen Ausföhrungen widerlegt und das sollte ihm und einigen seiner Stammesgenossen, die zum Theil nicht so lebhaft sich an der Diskussion betheiligten hatten, verhängt voll werden. Diese mußten ihre Kündigung nehmen oder erhielten sie, ihm selbst aber wurde von beiden Seiten Kauterlöhn das Abfahren von Kohlen, das er bisher für die Bergleute besorgt hatte, verboten. Es gilt also dem Genossen um jeden Preis das tägliche Brod, für das er so schwer und saner zu ringen hat, zu entziehen. Hoffentlich aber machen hier die Kameraden selbst dem Wirth einen bißen Strich durch die Rechnung, indem sie den wiederholt gemahregelten Kämpfer für unsere Interessen thätkräftig unterstützen. Er wird das um so leichter sein, als er ja ein kleines Fuhrgeschäft (in Lütgendortmund Nr. 110/3) betreibt und jeder ihm zu Aufträgen verhelfen kann. Gehen dem Wahlspruch:

„Nur der verdient die Freiheit und das Leben, Der täglich sie erkämpfen muß!“

möge jeder dafür sorgen, daß unser im Kampfe bewährte Genosse aus Noth diesem nicht zu entsagen braucht.

Aplerbeck. Großen Unwillen erregt es unter den hiesigen Bergleuten, daß die Knappschaftsältestenwahl in diesem Jahre so plötzlich über's Kante gebrochen wird. Vertrauen mag diese Art und Weise des Vorgehens nicht zu erwecken und die Vermuthung liegt nahe, daß die Herren im Vorstand Angst vor den organisirten Bergleuten haben. Besonders scheint man hierbei den Verband deutscher Bergleute auf's Korn genommen zu haben. Obs aber gelingen wird, ihn von seiner agitatorischen Thätigkeit auf diesem Gebiete fern zu halten? Wir zweifeln sehr. Bisher hat er Bergarbeiter-Organisation jeder Zeit gewappnet und schlagfertig gefunden und auch diesmal wird, er das Gleiche erleben. Es gilt auf 6 Jahre Männer zu wählen, die ohne Scheu und Wanken die Interessen der stark benachtheiligten Bergleute wahren sollen und auch hier sowie in allen Sprengeln wird es nicht an solchen fehlen. Ist auch die Zeit knapp bemessen, so wird sie anstreichen unsere beschleunigten Erwägungen zu dem Resultat zu bringen, daß nur Männer aus der Wahl heroorgehen, die auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehen, Leute, die Mitglieder des Verbandes sind. Darin liegt der beste Protest gegen die geplante Ueberumpelung, barta allein liegt unser Heil.

S Dahlhausen. (Gingelant.) Ueber den Consumverein und Generalversammlung schreibt man uns:

Am 31. Drgenber 1891 erobete das erste praktische Geschäftsjahr für den Consumverein rheinisch-westfälischer Bergleute. Durch den dieser Tage veröffentlichten Geschäftsbericht zeigt die Genossenschaft ihre Lebensfähigkeit auch äußerlich allen interessirten und nicht interessirten Kreisen. Jeder objektive Urtheilende wird nach Durchsicht der Bilanz nicht umhin können, einzugehen, daß in dem abgeschlossenen Geschäftsjahre gute Fortschritte gemacht worden sind. Wenn auch hierbei das Sprichwort: „Aller Anfang ist schwer!“ seine volle Geltung hat, so kann man andererseits doch sagen: „es ist gut gewirksam“ worden. Die Bilanz weist einen Reingewinn von 6013,83 M. auf, hiezu treten noch die verzeichneten Forderungen an einzelne Filialen, sowie einiges für restirende Kartoffeln. Alles in allem kann man getrost behaupten: „der bisherige Entwicklungsgang der Genossenschaft ist nur geeignet, allen Hohn- und Spottreden der Gegner ein Ende zu bereiten. Auf's und Granen beschleide sie vor der fortschreitenden Entwicklung des Vereins und Mancher hatte in letzter Zeit mehrfach Gelegenheit, aus dem Munde von Geschäftsleuten zu hören: „was soll das mit uns werden, wenn ihr Ab-rall-Geschäfte errichtet?“ oder: „wollt ihr uns denn ruiniren?“ Aber: erhebt sich als allerdings auch noch eine große Anzahl, die in ihrem progressiveren Geschäftsfolge geringfügig bemerken: „das Consums-Vereins der Bergleute wegen lassen wir uns keine grauen Haare wachsen.“ Man, uns soll es

recht sein, sowohl das Jammern der Einen, wie der Hochmuth der Andern; nichts soll uns abhalten, gerade wags auf das vorgedachte Ziel loszuschreiten und da die Zielbewussten, zugleich die Intelligenten unter dem Bergmannsstande sind, so birgt dieser Umstand den Erfolg in sich und bürgt dafür, daß wir das Ziel erreichen.

Zwar verkennen wir durchaus nicht die Schwierigkeit der heutigen Verhältnisse und ebenso ist uns sehr wohl bekannt, daß Fehler vorgekommen sind und vielleicht auch in Zukunft vorkommen werden. Dafür gilt aber auch der Satz: die Erfahrung ist die Beherrschterin der Milder.

Die bekanntlich in Bochum am 18. März stattfindende Generalversammlung wird hoffentlich vorstehenden Satz beherzigen. Dies geschieht aber nicht etwa deswegen, daß der eine oder der andere seinen persönlichen Egoismus hinhörleht oder in gefähriger Weise die Verhältnisse des Bergbaus für jeden etwa vorgekommenen Fehler verantwortlich macht. In letzterer Beziehung geben wir zu bedenken, daß der Mensch und seine Handlungen Produkte der Verhältnisse sind. Öffentlich wird dies in soweit maßgebend sein, daß die General-Versammlung in aller Ruhe und in objektiver Weise die erkannten Fehler bespricht und möglichst abändert.

Ich will nun noch einige Ansätze der Generalversammlung ins Auge fassen. Wohl für selbstverständlich halte ich bei jedem Genossen die Ansicht, daß der, nach Abzug des statutenmäßig bestimmten Restfonds, verbleibende Reingewinn zur Errichtung neuer Verkaufsstellen verwandt wird. Betreffs der Vorstandswahl scheint es zweckmäßiger, wenn der bezügliche Passus in § 6 des Statuts dahin abgeändert wird, daß der Vorstand auf 3 Jahre gewählt wird mit jährlicher stattfindenden Aufhebung eines Mitgliedes.

Dadurch würde der möglichen Eventualität vorgebeugt, daß die Leitung der Genossenschaft aus unerfahrenen Neulingen bestände, die naturgemäß unter Umständen verhängnisvolle Fehler begehen könnten. Auch wir machen den Vorschlag einen Paragraphen im Statut aufzunehmen, der es dem Aufsichtsrath ermöglicht, den Vorstand in besonderen Fällen, (wie bei Inhabung, Todesfall usw.) zu ergänzen. Bekanntlich ist die Thätigkeit des Vorstandes unter Umständen bei Eintreten obiger Fälle mitunter außerordentlich eingeschränkt.

Wir erinnern nur an den Fall Franke (Wradel). Im Uebrigen hegen wir die Hoffnung, daß die bevorstehende General-Versammlung zum Blühen und Gedeihen der Genossenschaft beitragen wird, daß jedes einzelne Mitglied daran Theil nimmt in der Uebersetzung: daß die Befreiung des Arbeiterstandes nur das Werk der Arbeiterklasse selbst sein kann.

Dahlhausen (Nahr). Wer ist dies Räthsel der Natur. Unser Berichterstatter behauptet den in der vorigen Nr. d. Zig. abgegebenen Entschluß wegen der 4 Steiger von B. d. Dahlhausen-Stein gegenüber nochmals, daß die besagte Uebersetzung (Bergbau betreffend) von einem der unterzeichneten Steiger gemacht ist.

Wo steht hier der Lügner? — (Das wird sich nicht eher feststellen lassen, bis die „Humane“ Steiger, Berichtsführer und die Direktion das in vor. Nr. an sie gestellte Aufsehen erfüllt haben wird. Wir sagen zu ihnen allen: Wer wagt es, Mittermann oder Knapp?)

Sodlar. Uebersetzungen sollen auch hier die Bergleute mit der Knappschafstättewahl werden. Daß das der Fall ist, erhellt aus der Nachricht, daß die Wahlen, welche, wie bereits mitgeteilt wurde, im Monat März stattfinden sollen, deshalb so beschleunigt werden, weil man befürchtet, der Verband deutscher Bergleute bezw. sein Vorstand könnte davon vor der Zeit Wind kriegen und dann in seine Aktion eintreten. Diese fürchtet man also und wird es Syrppst der Zielbewussten Bergleute sein, diese Beschränkungen zu rechtfertigen. Möge jeder Einzelne dafür Sorge tragen, daß nur Männer zu Wählern bestimmt werden, durch die auch die Interessen der Bergleute gewahrt werden. Bei den Wahlen, die zum Theil bei früheren Wahlen diesen Auftrag hatten, ist das nicht der Fall gewesen und wird überhaupt niemals zu erwarten stehen. Darum Bergleute seid auf eurer Hut und besucht zahlreich die zu diesem Zweck einberufene Versammlung zu Bruch am 18. März (vergl. Anzeigertheil). Ebenfalls soll auch die Frage des Gewerbeschlichtergerichts werden, denn auch hier scheint man uns überhört zu wollen, indem, wie bekannt, die Errichtung desselben am 1. April vor sich gehen soll.

Politischer Verein oder nicht?

Vor einiger Zeit (in Nr. 5 bis. Bl.) brachten wir unter der Ueberschrift „Neue Nachrichten“ unsere Besorgnis die Entscheidung des Reichsgerichts vom 25. Januar 1892 zur Kenntniß. Diesem Erkenntniß gemäß war die f. Z. verhängte Schließung der Zahlstelle Staßfurt des Verbandes deutscher Bergleute für ungerechtfertigt befunden und demgemäß aufgehoben wurde.

In der damaligen Notiz, welche sich auf eine Drahtnachricht stützte, war als springender Punkt der Reichsgerichtsentcheidung besonderer Werth auf die Verwaltung der einzelnen Filialen durch Vertrauensmänner, berechtigt wegen der Schwierigkeiten als selbständige Vereine nicht anzuführen worden. Das war unrichtig. Es liegt der Schwerpunkt der ganzen Frage nurmehr darin, daß das Reichsgericht dem Verband deutscher Bergleute die Eigenschaften eines politischen Vereins aberkannt hat. Da das Urtheil und seine Begründung interessant und bedeutungsvoll auch für andere gewerkschaftliche Organisationen ist, so wollen wir es wortgetreu nachstehend wiedergeben. Es lautet also:

Im Namen des Reichs
In der Strafsache gegen den Handelsmann Carl Fritsche zu Staßfurt, wegen Bruches gegen das Vereinsgesetz, hat das Reichsgericht, dritter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 25. Januar 1892, an welcher Theil genommen haben:
als Richter:
der Präsident von Wolff

und die Reichsgerichts-Räthe Schwarz, Petzsch, Dr. Freiesleben, Dr. Mittelstädt, Reiche, Stenglein, als Beamter der Staatsanwaltschaft:
der Reichsanwalt Dr. Lippmann,
als Gerichtsschreiber:
der Aktuar Häntzschke,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:
daß auf die Revision des Angeklagten das Urtheil des Königlich Preussischen Landgerichts zu Magdeburg vom 29. September 1891, insoweit dasselbe den Angeklagten wegen Vergehens verurtheilt und auf Schließung des Staßfurter Zweigvereins des „Verbandes deutscher Bergleute“ erkannt hat, aufzuheben, der Angeklagte von der Anschuldiung des Vergehens gegen die §§ 8 und 16 der Preussischen Verordnung vom 11. März 1850 kostenlos freizusprechen, die polizeilich verhängte Schließung des vorbezogenen Vereins wieder aufzuheben, im Uebrigen aber die Revision des Angeklagten zu verwerfen und die Kosten des Rechtsmittels zu 1/2 dem Angeklagten, zu 1/4 der Königlich Preussischen Staatskasse aufzuerlegen.
Von Rechts Wegen,
Gründe.

Die Revision erscheint in der Hauptsache begründet. Zwar ist die Annahme eines angefochtenen Urtheils richtig. Nicht weiter zu beanstanden, daß die Staßfurter Mitglieder des „Verbandes deutscher Bergleute“ nicht lediglich Angehörige des Gesamtverbandes gewesen, sondern insofern einen engeren, auf Staßfurt lokalisirten Zweigverein gebildet haben, als eine Art von besonderer Konstitution eines derartigen Vereins statgefunden hat, eine Art Vorstand oder Leiter in Form eines sogenannten Vertrauensmannes gewählt worden, und sowohl hierdurch, wie auch in anderer Beziehung (durch Versammlungen etc.) eine mehr oder weniger organisierte dauernde Betheiligung zur Verfolgung besonderer, dem Zweck der Vereinigung, also ein Verein im Sinne der Königlich Preussischen Verordnung vom 11. März 1850, das Vereins- und Betheiligungsrecht betreffend (Preussische Gesetze S. 277) hervorgetreten ist. Was die Revision schriftlich hiergegen vorbringt, sind im Wesentlichen nur unbedeutende Angriffe gegen die Schlüssigkeit der tatsächlichen Beweisfolgerungen beziehungsweise die Beweiswürdigung.

Was sodann die Anwendung der §§ 2, 13 der Verordnung vom 11. März 1850 und die Annahme anlangt, der fragliche Verein habe eine „Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt“, so liegen die sich hiergegen anbringenden Bedenken wesentlich auf tatsächlichen Gebiet. Die tatsächliche Unterlage, auf welcher sich die Deduktionen des angefochtenen Urtheils bewegen, ist allerdings lediglich der Feststellung, der inkriminierte Verein beziehungsweise Verband bezwecke nach § 1 der Statuten die Besprechung „zeitgemäßer Aenderungen der Bergarbeiter-Ordnungen“ sowie „Erlangung gütlicherer Lohn- und Arbeitsverhältnisse“ und die hieraus hergeleitete Folgerung, dieser natüralistische Vereinigung habe sich nicht auf die Staßfurter Bergarbeiter oder überhaupt die Verbands-, beziehungsweise Vereinsmitglieder beschränkt, sondern den gesammten Bergarbeiterstand und dessen sozial-ökonomische Interessen umfasse.

Ob die letztere Folgerung objektiv und subjektiv der Wahrheit entspricht, kann in der Revisionsinstanz nicht nachgeprüft werden. Auf solcher tatsächlichen Voraussetzung aber konnte ohne Nachprüfung diese Vereinsbeziehung als eine solche qualifiziert werden, welche eine „Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten“ anstrebt. Denn der Ausdruck „öffentliche Angelegenheiten“ im Sinne der §§ 1, 2 der erwähnten Verordnung begreift unbedenklich alle Angelegenheiten, welche nicht ausschließlich einzelne physische oder juristische Personen und deren Privatinteressen, sondern im Gegensatz hierzu die Gesamtheit der Gemeinwesen und das gesammte öffentliche Interesse betreffen. Erwägt man die wirtschaftliche Bedeutung des deutschen Bergbau, die Zahl der darin beschäftigten Personen, den Umfang und den Werth der Produktion, die weitreichende Abhängigkeit großer Industriezweige, des Transportwesens und des Volkswohlstandes überhaupt von den Leistungen der Bergwerke, so wird man auf dem Boden der nationalökonomischen Verhältnisse Deutschlands die soziale Lage des Bergarbeiterstandes als solche notwendig den die Gesamtheit unmittelbar interessirenden „öffentlichen Angelegenheiten“ zuzählen müssen. Es ist dieses zu, dann liegen im Uebrigen alle Thatbestandsmerkmale in den §§ 2, 13 der Verordnung vom 11. März 1850 vorgezeichnete Merkmale gegen den Angeklagten einwandfrei festgestellt vor und mußte insoweit die Revision verworfen werden.

Unhaltbar erscheint dagegen die Art, wie das Urtheil, um den fraglichen Staßfurter Zweigverein auch der Beschränkungen des § 8 b. a. a. O. unterzuordnen, die Staßfurter Bergarbeiter-Ordnungen und Lohnverhältnisse als „politische Angelegenheiten“ zu bezeichnen versucht. Daß der Verband oder Verein „bezweckt“ das heißt beabsichtigt hätte, die Hilfe des Staats in Gesetzgebung oder Verwaltung für die ökonomischen Interessen der Bergarbeiter in Anspruch zu nehmen und darüber in seinen Versammlungen zu berathen, dafür findet sich in den Feststellungen des Urtheils nirgend eine Andeutung.

Alles, was in dieser Beziehung von der Vorinstanz vorgebracht wird, sind allgemeine Betrachtungen ohne jede konkretere Bedeutung über die „Bergarbeiterbewegung“ als Theil der „großen Arbeiterbewegung“, aber das Interesse, welches die deutschen Staatsgewalten fortgesetzt der sogenannten sozialen Frage, dem Widerstreit der lohnarbeitenden Klassen gegen die kapitalistische Produktionsweise zugewendet hat, und über die mannigfachen Verhandlungen, welche irgendwo und irgendwan zwischen der „sozialdemokratischen Partei“ und der „Bergarbeiterbewegung“ hervorgerufen seien. Daran allein wird der inhaltloseste Satz hergeleitet, es sei bei der angefochtenen Erlangung gütlicherer Lohn- und Arbeitsverhältnisse: nach Maßgabe des § 1 des Vereinsgesetzes, obwohl dasselbe die Erlangung politischer und konfessioneller Frage ausdrücklich untersagt, „vorzugswise an die Mitwirkung des Staates gebunden“ und die „Verbandsangelegenheiten“ seien in der That Gegenstände, welche in das staatliche Gebiet, in

die Interessen und Aufgaben des Staats hinkbergreifen...“ also politische.

Diese Begründung ist schlechthin unzureichend, um die Anwendung der §§ 8, 16 der Verordnung vom 11. März 1850 zu rechtfertigen. Es handelt sich nicht darum, ob der Angeklagte oder irgend ein Staßfurter Bergarbeiter sich in seinen Gedanken auch einmal mit der wünschenswerthen „Mitwirkung des Staates“ an der Ausgleichung der sozial-ökonomischen Interessen des Bergarbeiterstandes in Gegenwart oder Zukunft beschäftigt hat, sondern ob der inkriminierte Staßfurter Verein als solcher die bewusste Absicht verfolgte, eine derartige „Mitwirkung“ oder Inanspruchnahme des Staates und seiner Organe für die Aenderung der Bergarbeiterverhältnisse als Vereinsangelegenheit „in Versammlungen zu erörtern“.

Es handelt sich ferner für die Begriffsbestimmung „politische Gegenstände“ im Sinne des § 8 a. a. O. nicht darum, durch irgend welche Combinationen zu ermitteln, ob der fragliche Gegenstand nicht unter irgend welchen Umständen des Staats hinkbergreifen“ kann, sondern ausschließlich darum, ob der fragliche Gegenstand als solcher unmittelbar den Staat, seine Gesetzgebung oder Verwaltung berührt, seine Organe und Funktionen in Bewegung setzt und solcher Art als ein „politischer“ bezeichnet werden darf. Die Arbeitsverträge zwischen den Bergwerksbesitzern und den Bergarbeitern unterliegen der freien Vereinbarung der Vertragschließenden, gehören dem Privatrecht und nicht der Politik an. Daß diese Verträge unter Umständen in ihren Satzungen, ihren sozial-ökonomischen Wirkungen oder in den Gesetzen, die sie erzeugen, strafrechtliche, öffentlich-rechtliche, sozialpolitische oder rein politische Bedeutung erlangen können, ist unbestreitbar.

Das Gleiche läßt sich an jedem Vorgang des privaten Lebens und jedem privatrechtlichen Verhältnis behaupten. Die Reichsbehörde von der Vorinstanz vertretenen Gesetzesauslegung führt aber direkt dahin, mit einem Schlage jedem Gewerkschafts- oder Arbeiterverein, jeder Verbindung zur Erlangung gütlicherer Lohn- und Arbeitsbedingungen, jedem auf Organisation eines Arbeiterstandes bezüglichen Versuch und umgekehrt auch jedem ähnlichen Verband von Arbeitgebern die Beschränkungen des § 8 des Preussischen Vereinsgesetzes ohne weiteres unterzuordnen. Die allgemeinen Gesetzerläuterungen, auf welche das Urtheil sich stützt, sind in jedem Einzelfall gleich zu verstehen. Wie damit die im § 152 der Gewerbeordnung gewährte gewerbliche Coalitionsfreiheit noch verträglich sein soll, bleibt unerfindlich. Müßten aber die Grenzen zwischen der ökonomischen Associationsfreiheit und den die politische Vereine regelnden Beschränkungen aufrecht erhalten bleiben, so führen dieselben Erwägungen, welche das Reichsgericht vorantreibt, Ansprüche abzuweisen, die auf den vermeintlichen Rechtstitel gewerblicher Associationsfreiheit hin Unbeschränktheit politischer Betheiligung forberten.

Guthe duenzen Band 16 Nr. 119, mit gleich zwingender Folgerichtigkeit dahin, Interpretationsversuche abzulehnen, welche mindestens innerhalb des Preussischen Rechtsgebietes die volle Identifizierung jeder rein wirtschaftlichen Association mit der politischen Vereinsbetheiligung und die unbedingte Unterwerfung der ersteren unter die Beschränkungen der letzteren rechtfertigen sollen.

Hiernach unterlag das angefochtene Urtheil, insoweit der Anwendung der §§ 8, 16 der Verordnung vom 11. März 1850 in Frage steht, der Aufhebung, und mußte, da von dem sachlichen Erörterungen ein anderweitiges Ergebnis nicht zu erwarten ist, der Angeklagte von diesem Theil der Anschuldiung freigesprochen werden. Mit dem Fortfall der Voraussetzungen für Anwendung des § 8 a. a. O. fällt aber auch zugleich die Zulässigkeit der lediglich hierauf gestützten Schließung des Vereins. Aus diesen Gründen war zu erkennen, wie in der Formel des Urtheils ausgesprochen worden.

(gez.) von Wolff, Schwarz, Petzsch, Dr. Freiesleben, Dr. Mittelstädt, Reiche, Stenglein.

Vorstehendes Urtheil wird hierdurch ausgefertigt.
Leipzig, den 25. Januar 1892.

Der Gerichtsschreiber des dritten Strafsenats des Reichsgerichts.
Leo,
Obersekretär.

Urtheils-Ausfertigung für den Handelsmann Herrn Carl Fritsche zu Staßfurt, Moltkestraße 15.

Da somit gewerkschaftliche Zentralverbände als politische Vereine nicht anzusehen sind, wohl aber ihre Filialen als selbständige Vereine betrachtet werden, so ist es gleichgültig, ob ihre Verwaltung durch Vertrauensmänner oder Ortsvorstände mit angehöreteren Funktionen, wie sie den ersteren zukommen, geschieht.

Briefkasten der Redaktion.

Einige Einsendungen mußten wegen Raummangel zurückgestellt werden.

Wegen der bevorstehenden Wahl der Knappschafstättewahl haben wir allen darauf Bezugnehmenden Mittheilungen den Vorzug gegeben und minder wichtige Einsendungen zurückgestellt.

J. H. Altenwala. Es liegt ein Versehen unsererseits vor. Bitte zu entschuldigen.

P. H. A. Minir. Kaufen Sie sich zur Abkühlung ihrer erhitzten Nerven und erregten Phantasie einige Centner Eis. P. J. Griesbach. Sie leiden an der Dichterkritik. Gut gemeint, aber schlecht gemeint.

Berichtungen.

In dem Anruf betreffend den internationalen Sozialistenkongress in Zürich ist ein finanzieller Druckfehler enthalten. Der Zeitpunkt auf Einreichung der Anträge ist „am Ende Januar 1893 (nicht 92)“ festgesetzt.

